

Standard-Dokumentation Metainformationen

(Definitionen, Erläuterungen, Methoden, Qualität)

zur

Asylstatistik für EUROSTAT

Diese Dokumentation gilt ab Berichtszeitraum:
2014

Bearbeitungsstand: **02.02.2023**



STATISTIK AUSTRIA
Bundesanstalt Statistik Österreich
A-1110 Wien, Guglgasse 13
Tel.: +43 1 711 28-0
www.statistik.at

Direktion Bevölkerung Bereich Demographie und Gesundheit

Ansprechperson:
Mag.^a Julia Schuster
Tel.: +43 1 711 28-8010
E-Mail:
julia.schuster@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Dr. Stephan Marik-Lebeck
Tel.: +43 1 711 28-7204
E-Mail:
stephan.marik-lebeck@statistik.gv.at

Ansprechperson:
Mag. Alexander Wisbauer
Tel.: +43 1 711 28-7202
E-Mail:
alexander.wisbauer@statistik.gv.at

Inhaltsverzeichnis

Executive Summary	4
1 Allgemeine Informationen	7
1.1 Ziel und Zweck, Geschichte.....	7
1.2 Auftraggeber:innen.....	7
1.3 Nutzer:innen.....	7
1.4 Rechtsgrundlage(n).....	8
2 Konzeption und Erstellung	9
2.1 Statistische Konzepte, Methodik	9
2.1.1 Gegenstand der Statistik.....	9
2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten	9
2.1.3 Datenquellen, Abdeckung	11
2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen	12
2.1.5 Erhebungsform	12
2.1.6 Charakteristika der Stichprobe	12
2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung.....	12
2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen).....	12
2.1.9 Teilnahme an der Erhebung.....	12
2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition	13
2.1.11 Verwendete Klassifikationen	14
2.1.12 Regionale Gliederung.....	14
2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen	15
2.2.1 Datenerfassung.....	15
2.2.2 Signierung (Codierung)	15
2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen.....	16
2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)	16
2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung).....	17
2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden	17
2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen	17
2.3 Publikation (Zugänglichkeit)	17
2.3.1 Vorläufige Ergebnisse	17
2.3.2 Endgültige Ergebnisse.....	17
2.3.3 Revisionen.....	18
2.3.4 Publikationsmedien	18
2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten	18
3 Qualität.....	19
3.1 Relevanz	19

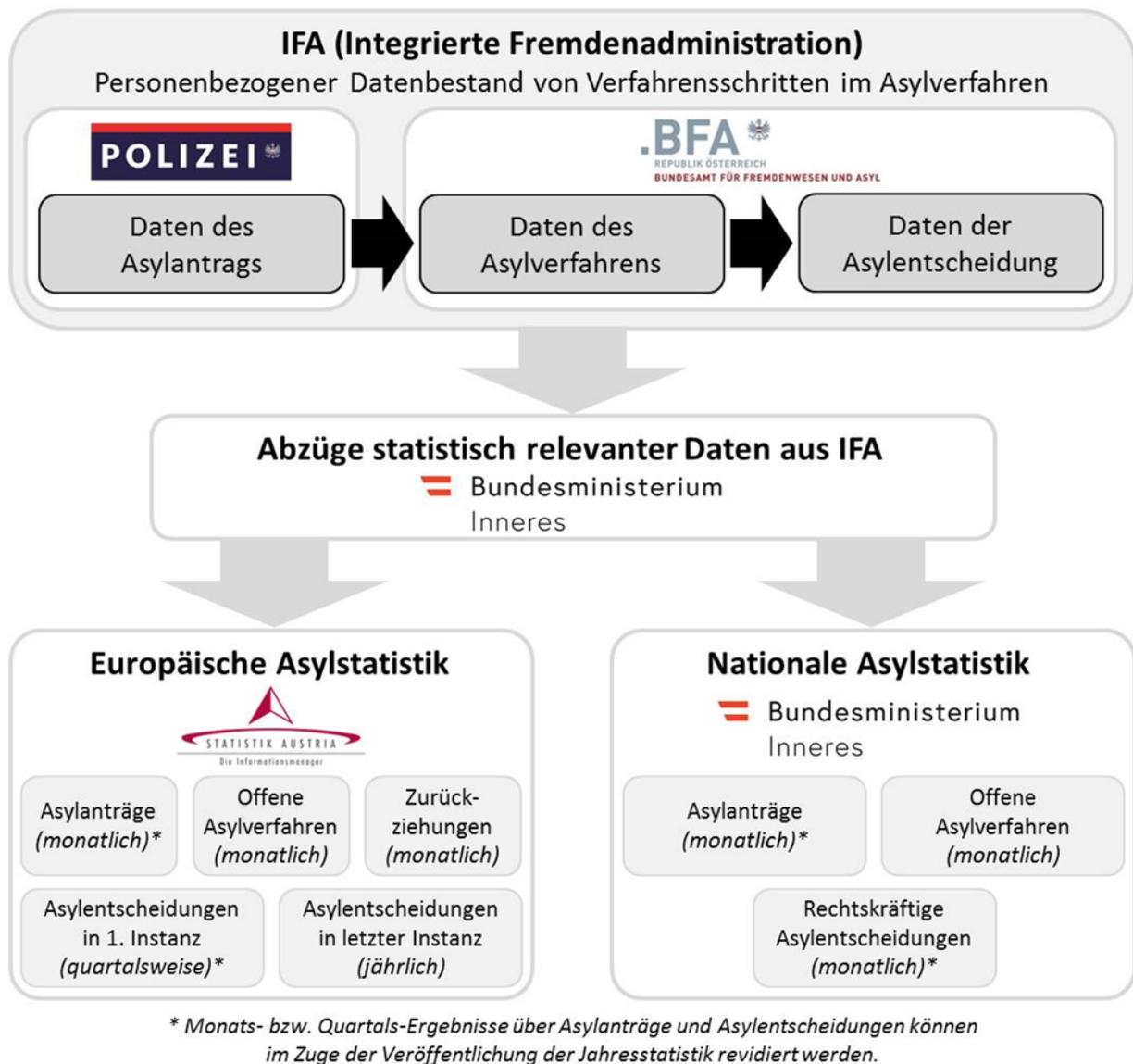
3.2 Genauigkeit	19
3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität	19
3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte	19
3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit	20
3.4 Vergleichbarkeit	21
3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit	21
3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit	21
3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien.....	21
3.5 Kohärenz	21
4 Ausblick	24
5 Glossar	24
6 Abkürzungsverzeichnis	26
7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publikationen	26
8 Anlagen	26

Executive Summary

Die Asylstatistik für EUROSTAT erfasst alle in Österreich gestellten Anträge auf internationalen Schutz inkl. Zurückziehungen (bzw. Einstellungen der Verfahren) sowie die Entscheidungen über diese Anträge inkl. der Aberkennungen von bereits gewährtem internationalem Schutz. Ebenfalls Gegenstand ist die Zahl der Offenen Verfahren zum Monatsende und seit dem Berichtsjahr 2021 auch die Zahl der Antragsteller:innen in Grundversorgung zu Jahresende. Die Asylstatistik zählt neben der Wanderungsstatistik zu den grundlegenden Datenquellen im Bereich der Migrationsforschung. Die Kompetenz zur Erstellung einer nationalen Asylstatistik liegt beim Bundesministerium für Inneres (BM.I). Für die Erstellung, Übermittlung und Qualitätssicherung der österreichischen Daten für die europäische Asylstatistik ist gemäß Art. 5 der Europäischen Statistikverordnung 223/2009 hingegen die Bundesanstalt Statistik Österreich als nationales Statistikamt zuständig.

Auf Grundlage eines Werkvertrages mit dem BM.I erstellt Statistik Austria seit dem Berichtsjahr 2012 gemäß der gesetzlichen Vorgaben der europäischen Kommission das zu liefernde Tabellenkonvolut Österreichs für die europäische Asylstatistik. Als Basis dafür übermittelt das Bundesministerium für Inneres an Statistik Austria monatlich Datenauszüge aus dem Zentralen Fremdenregister (IFA) mit allen gestellten Asylanträgen, den Zurückziehungen und den zu Monatsende noch offenen Asylverfahren sowie quartalsweise und jährlich Datenauszüge über Entscheidungen der Asylverfahren.

Abbildung 1: Schritte zur Erstellung der europäischen und nationalen Asylstatistik



Q: Statistik Austria

Asylstatistik für EUROSTAT – Wichtigste Eckpunkte

Gegenstand der Statistik	Anträge auf Asyl in Österreich, offene Asylverfahren sowie rechtskräftige Entscheidungen über die Asylanträge
Grundgesamtheit	Anträge auf Asyl in Österreich, offene Asylverfahren sowie erstinstanzliche und rechtskräftige Entscheidungen über die Asylanträge.
Statistiktyp	Primärstatistik auf der Basis von Verwaltungsdaten
Datenquellen/Erhebungsform	Statistik Austria erhält vom BM.I monatlich Datenauszüge aus IFA mit allen gestellten Asylanträgen und den zu Monatsende noch offenen Asylverfahren sowie quartalsweise Datenauszüge über Entscheidungen der Asylverfahren entsprechend der in den technischen Richtlinien von Eurostat vorgegebenen Merkmale.
Berichtszeitraum bzw. Stichtag	Asylanträge: Monat bzw. Kalenderjahr. Offene Asylverfahren: Stichtag zu Monatsende. Entscheidungen über Asylanträge: Quartal bzw. Kalenderjahr.
Periodizität	Ergebnisse über Asylanträge, offene Asylverfahren und Zurückziehungen: monatlich Ergebnisse über Asylentscheidungen in erster Instanz: quartalsweise Ergebnisse über Asylentscheidungen in letzter Instanz: jährlich.
Teilnahme an der Erhebung (Primärstatistik)	Nicht zutreffend
Zentrale Rechtsgrundlagen	Art. 4 (1)-(3) der Verordnung (EU) 862/2007 über Gemeinschaftsstatistiken zu inter-nationalen Wanderungen Art 5 der Verordnung (EU) 223/2009 über Europäische Statistiken
Tiefste regionale Gliederung	Keine regionale Gliederung innerhalb Österreichs
Verfügbarkeit der Ergebnisse	Lieferfristen für die Datenübermittlung an Eurostat: t+2m für monatliche Ergebnisse, t+2m für Quartalsergebnisse t+3m für jährliche Ergebnisse
Sonstiges	Die vorliegende Standarddokumentation bezieht sich nur auf die von Statistik Austria erstellte Asylstatistik zur Datenlieferung an Eurostat; nicht aber auf die nationale Asylstatistik des Bundesministeriums für Inneres.

1 Allgemeine Informationen

1.1 Ziel und Zweck, Geschichte

Die Asylstatistik zählt neben der Wanderungsstatistik zu den grundlegenden Datenquellen im Bereich der Migrationsforschung. Die Ergebnisse der Asylstatistik sind von hoher politischer Relevanz und liefern unter anderem Entscheidungs- und Orientierungshilfen für politische Entscheidungsträger, öffentliche Körperschaften und karitative Hilfsorganisationen bei der Planung und Realisierung ihrer Aufgaben. Auf nationaler Ebene liegt die Kompetenz zur Erstellung einer Asylstatistik beim Bundesministerium für Inneres (BM.I).

Auf europäischer Ebene erfolgte die Erstellung und Übermittlung von Asylstatistiken vor dem Jahr 2008 freiwillig auf Basis einer informellen Vereinbarung. Mit der Verordnung 862/2007 vom 11. Juli 2007 über Gemeinschaftsstatistiken zu Migration und internationalem erfolgte in Artikel 4(1) bis 4(3) erstmals eine verbindliche Festschreibung der auf europäischer Ebene zu erhebenden Asylstatistiken.

Die übermittelten Daten stammten bis Ende 2013 aus dem Asylinformationssystem (AIS) des BM.I; mit 1.1.2014 nahm das Zentrale Fremdenregister seinen Betrieb auf, die Daten stammen seither aus der Verwaltungssoftware der Integrierten Fremdenadministration (IFA).

Für die Erstellung und Übermittlung der österreichischen Daten für die europäische Asylstatistik gemäß Art. 4(1) bis (3) der Verordnung 862/2007 ist die Bundesanstalt Statistik Österreich als nationales Statistikamt zuständig. Das BM.I hat daher mit Statistik Austria einen Werkvertrag über die europäische Datenlieferung im Bereich der gesteuerten Migration abgeschlossen. Diese umfasst neben der Asylstatistik auch die Niederlassungsstatistik sowie die Statistik der fremdenpolizeilichen Maßnahmen und Rückweisungen an den Staatsgrenzen. Die Erstellung der nationalen Statistiken zu diesen Themenbereichen verbleibt jedoch in der Kompetenz des BM.I.

Die Ergebnisse der europäischen Asylstatistik finden unmittelbaren Eingang in die Bevölkerungs- und Migrationsberichterstattung und werden regelmäßig in zahlreichen Publikationen und Berichten (z.B. dem jährlich erscheinenden „Statistischen Jahrbuch Migration & Integration“) verwendet.

1.2 Auftraggeber:innen

Werkvertrag mit dem Bundesministerium für Inneres vom 22. Oktober 2011 (vgl. Rechtsgrundlagen w. u.).

1.3 Nutzer:innen

Nationale Institutionen

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerien
- Politische Institutionen (Nationalrat, Bundesrat, Landtage etc.)

- Interessenvertretungen (z. B. Sozialpartner:innen, Kammern, Standesvertretungen etc.)
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)
- Statistik Austria (interne Nutzer:innen)

Internationale Institutionen

- Europäische Kommission
- Europäischer Rechnungshof
- Europäische Zentralbank
- OECD
- UNO bzw. Suborganisationen
- IWF
- Non-Profit-Organisationen

Sonstige Nutzer:innen

- Medien
- Bildungseinrichtungen
- Forschungseinrichtungen
- Gesundheitseinrichtungen
- Unternehmen
- Gemeinnützige Organisationen bzw. Non-Profit-Organisationen
- Allgemeine Öffentlichkeit

1.4 Rechtsgrundlage(n)

Es existiert keine explizite nationale Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Verwaltungsdaten im Asylbereich an die Bundesanstalt Statistik Austria. Daher greift hier Art. 5 (1) der europäischen Statistikverordnung 223/2009, wonach den nationalen Statistikämtern bevorzugter Zugang für statistische Zwecke zu sämtlichen erhobenen Verwaltungsdaten einzuräumen ist.

Nationale Rechtsgrundlagen

- [Bundesstatistikgesetz 2000](#), idgF. BGBl. I. Nr. 40/2014

Nationale Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EG\) Nr. 862/2007](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zu Gemeinschaftsstatistiken über Wanderung und internationalen Schutz, Art. 4(1) bis (3).
- [Verordnung \(EG\) Nr. 223/2009](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken, Art. 5(1) sowie Art. 17a.

2 Konzeption und Erstellung

2.1 Statistische Konzepte, Methodik

2.1.1 Gegenstand der Statistik

Die Asylstatistik ist eine fallbezogene Statistik. Sie erfasst und klassifiziert die innerhalb eines Kalenderjahres erfassten Asylantragstellungen, Asylentscheidungen sowie die sonstigen Beendigungen von Verfahren.

In Übereinstimmung mit europäischen Vorgaben (Art. 4 der Verordnung (EG) 862/2007) werden folgende Massen dargestellt:

- Asylanträge
 - Anträge von Personen auf internationalen Schutz und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß der Genfer Konvention oder Gewährung des subsidiären Schutzstatus
 - Anträge von Personen, die um internationalen Schutz angesucht haben und die von der zuständigen nationalen Stelle während des Berichtszeitraums als unbegleitete Minder-jährige betrachtet werden;
 - Zahl der zurückgezogenen Anträge auf internationalen Schutz

Nach geltender Rechtslage kann ein Antrag sich nur auf eine natürliche Person beziehen bzw. muss im Umkehrschluss jede Person einen gesonderten Asylantrag stellen. Es gibt somit keine gemeinsamen Asylanträge für Mitglieder einer Familie o.ä..

- Zahl der offenen (=nicht abgeschlossenen) Asylverfahren zu Monatsende
- Asylentscheidungen:
 - Personen, die von Entscheidungen in erster sowie in letzter Instanz betroffen sind, bei welchen
 - Anträge auf internationalen Schutz abgelehnt wurden (etwa als unzulässig oder unbegründet)
 - die Flüchtlingseigenschaft zu- oder aberkannt wird
 - der subsidiäre Schutzstatus zu- oder aberkannt wird
 - der vorübergehende Schutz gewährt oder entzogen wird
 - ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen nach nationalem Recht mit Bezug auf den internationalen Schutz gewährt oder entzogen wird.
- Zahl der Antragsteller:innen in Grundversorgung zu Jahresende (seit Berichtsjahr 2021)

2.1.2 Beobachtungs-/Erhebungs-/Darstellungseinheiten

Erhebungseinheit sind Personen in Asylverfahren (von der Antragstellung bis zur rechtskräftigen Entscheidung).

Beobachtungs- und Darstellungseinheit ist das Asylverfahren von der Antragstellung über seinen weiteren Verlauf bis hin zur letztinstanzlichen Entscheidung bzw. allfälligen Einstellung oder Zurückziehung.

Folgende Daten übermittelt das Bundesministerium für Inneres (BM.I) an die Statistik Austria:

- Asylanträge (monatlich)
- Offene Asylverfahren zu Monatsende (monatlich)
- Explizite und implizite Zurückziehungen (monatlich)
- Entscheidungen über die Gewährung vorübergehenden Schutzes (monatlich seit Berichtsmonat April 2022)
- Begünstigte des vorübergehenden Schutzes am Monatsende (jedes Monat seit Berichtsmonat April 2022)
- Entscheidungen über Asylverfahren in 1. Instanz (quartalsweise)
 - in 1. Instanz positive Entscheidungen über Asyl,
 - in 1. Instanz positive Entscheidungen über subsidiären Schutz,
 - in 1. Instanz positive Entscheidungen über humanitären Aufenthalt
 - in 1. Instanz negative Entscheidungen (sowohl zu Asyl, subsidiären Schutz als auch humanitären Aufenthalt)
 - positive Entscheidungen über temporären Schutz
 - in 1. Instanz aberkannte Gewährungen zu Asyl, subsidiären Schutz bzw. humanitären Aufenthalt

Es werden alle in 1. Instanz getroffenen Entscheidungen übermittelt, unabhängig davon, ob diese Rechtskraft erlangen oder nicht.

- Endgültige Entscheidungen über Asylverfahren (jährlich)
 - rechtskräftig positive Entscheidungen über Asyl,
 - rechtskräftig positive Entscheidungen über subsidiären Schutz,
 - rechtskräftig positive Entscheidungen über humanitären Aufenthalt
 - rechtskräftig negative Entscheidungen (sowohl zu Asyl, subsidiären Schutz als auch humanitären Aufenthalt)
 - rechtskräftig aberkannte Gewährungen zu Asyl, subsidiären Schutz bzw. humanitären Aufenthalt.

Bei endgültigen Entscheidungen wird nicht nach der Instanz unterschieden. In den endgültigen Entscheidungen sind jedoch nur jene rechtskräftigen Entscheidungen in 1. Instanz enthalten, welche nach Beschwerdeerhebung und Zurückverweisung neuerlich entschieden wurden.

- Seit Berichtsjahr 2021: Antragsteller:innen in Grundversorgung zu Jahresende (jährlich)

Alle übermittelten Daten speisen sich aus individuellen Verfahrensständen, wie sie in der IFA abgebildet werden. Die übermittelten Datenbestände umfassen in Summe allerdings nicht alle im Berichtszeitraum in österreichischen Asylverfahren getroffenen Entscheidungen, sondern nur die für die europäische Statistik relevanten Entscheidungen. Gemäß der europäischen Rechtsnormen (Artikel 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 862/2007](#)) sind nicht-rechtskräftige Entscheidungen von anderen als der ersten Instanz nicht zu berücksichtigen.

Daher besteht bei den Statistiken über Entscheidungen keine Vergleichbarkeit zur nationalen Asylstatistik des BM f. Inneres, da diese nur rechtskräftige Entscheidungen (unabhängig von der Instanz, in der die

Entscheidung Rechtskraft erlangt hat) beinhaltet. Die nationalen sowie die europäischen Statistiken über Asylanträge sind dagegen kohärent.

2.1.3 Datenquellen, Abdeckung

Die Datengrundlage für die europäische Asylstatistik bilden monatlich, quartalsweise und jährlich übermittelte Mikrodatenauszüge aus der Integrierten Fremden-Applikation (IFA) des Bundesministeriums für Inneres (BM.I). Diese werden aus authentischen Datenbeständen der IFA, welche das BM.I täglich abgezogen erhält, durch selektive Abfragen gebildet. Sie umfassen ausschließlich jene Fälle und Merkmale, welche gemäß den [technischen Richtlinien](#) für die Erstellung der an Eurostat zu übermittelnden Tabellen der Asylstatistik notwendig sind. Die Auswahl der dafür notwendigen Merkmalskombinationen erfolgte in enger Abstimmung mit dem BM.I. Statistik Austria wurde zu diesem Zweck voller Einblick in die Struktur von IFA gewährt.

Die integrierte Fremden-Applikation (IFA) nahm mit 1. Jänner 2014 ihren Betrieb auf. Sie bildet sämtliche Verfahrensschritte in Asylverfahren sowie einer Asylentscheidung nachgeordnete Verwaltungsakte (Ausstellung eines Aufenthaltstitels, Aufforderung und Durchführung einer Ausreise) in Vollerhebung ab. Alle Eintragungen werden durch die zuständigen Verwaltungsbehörden vorgenommen. Dies sind bei der Antragstellung die den Asylantrag entgegennehmende Polizeidienststelle sowie im weiteren Verfahren dann das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl als mit dem Vollzug der Asylverfahren beauftragte Dienststelle des Bundesministeriums für Inneres.

Die Auswahl der Datensätze für Entscheidungen erfolgt auf Basis sog. [Dashboardgruppen](#) (vgl. Glossar). Diese sind eine Zusammenfassung einzelner Spruchpunkte (vgl. Glossar) verschiedener Rechtsgrundlagen zu Entscheidungsgruppen. Beispielsweise gibt es in Abhängigkeit der zur Anwendung kommenden Fassung des Asylgesetzes und des jeweiligen Paragraphen sowie der entscheidenden Instanz rund 60 verschiedene Spruchpunkte, die allesamt zur Folge haben, dass der Asylstatus gewährt wird. Alle diese Spruchpunkte werden daher für statistische Zwecke zur Gruppe „Asylstatus“ zusammengefasst. Diese Gruppierung der einzelnen Spruchpunkte (bzw. ihrer zugehörigen Codierungen) wurde vom BM.I erstellt, um aus den Prozessinformationen der Asylverfahren statistisch nutzbare Querschnittsinformationen für verschiedene Stichtage und Berichtszeiträume zu gewinnen. Sie dienen auch als Grundlage für die Erstellung der nationalen Asylstatistiken, welche vom BM.I monatlich und jährlich publiziert werden. Das BM.I wartet die Dashboardgruppen zudem laufend in Anpassung an geltende nationale und europäische Rechtsvorschriften sowie technische Spezifikationen.

Eine über die Vorgaben der europäischen Statistiken hinaus gehende Lieferung von Mikrodatenbeständen aus IFA an Statistik Austria erfolgt nicht. Dies und große definitionsbedingte Unterschiede zwischen den europäischen und nationalen Statistiken über Asylentscheidungen schränken die Vergleichsmöglichkeiten zwischen den beiden Statistiken stark ein.

Vor 2014 erfolgte die Erstellung der EUROSTAT-Asylstatistik auf der Basis von Datenabzügen aus dem sog. Asylinformationssystem (AIS). Die Vorgangsweise war ansonsten identisch: Statistik Austria erhielt

vom BM.I Datenabzüge mit allen notwendigen Informationen für die europäische Asylstatistik. Die Informationen aus AIS wurden für alle am 1.1.2014 laufenden Verfahren in IFA übernommen. Bereits rechtskräftig abgeschlossene Verfahren wurden dagegen nicht migriert.

2.1.4 Meldeeinheit/Respondent:innen

Bundesministerium für Inneres als Inhaber der Verwaltungsdaten.

2.1.5 Erhebungsform

Vollerhebung

2.1.6 Charakteristika der Stichprobe

Nicht zutreffend.

2.1.7 Erhebungstechnik/Datenübermittlung

Erhebungstechnik:

Die erste Datenerfassung - insbesondere der personenbezogenen Daten (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit) – erfolgt durch die zuständigen Polizeidienststellen (Erstaufnahmestellen für Asylsuchende) auf österreichischem Staatsgebiet mittels einer speziellen Eingabemaske im polizeilichen Erfassungssystem PAD (Protokollierung-Anzeigen-Datei). Von dort werden die erhobenen Informationen über eine Schnittstelle in die integrierte Fremden-Applikation (IFA) des BM.I eingespielt. Da die Kompetenz zur Abwicklung der Asylverfahren vom BM.I an das nachgeordnete Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) delegiert wurde (§3 BFA-Verfahrensgesetz), werden alle weiteren Verfahrensschritte vom BFA direkt in der integrierten Fremden-Applikation (IFA) eingetragen (§26 ff. BFA-Verfahrensgesetz).

Das Bundesministerium für Inneres erhält für eigene Analysezwecke einen täglich aktualisierten Datenbestand. Aus diesem bildet das BM.I durch Abfragen die authentischen Datenbestände für die nationale Asylstatistik, sowie die für die Erstellung der europäischen Asylstatistik notwendigen Daten, welche der Bundesanstalt Statistik Österreich übermittelt werden

2.1.8 Erhebungsbogen (inkl. Erläuterungen)

Nicht zutreffend.

2.1.9 Teilnahme an der Erhebung

Es handelt sich um eine Primärstatistik auf Basis von Verwaltungsdaten, daher kann man nicht von einer klassischen Erhebung sprechen. Die für die Produktion der Statistik herangezogenen Asylverfahren stellen einen verpflichtend durchzuführenden Verwaltungsakt dar, welcher in IFA zu führen ist.

2.1.10 Erhebungs- und Darstellungsmerkmale, Maßzahlen; inkl. Definition

Erhebungsmerkmale:

Im Bestand der Verfahrensstände (siehe Datenübermittlung) ist für jeden Verfahrensschritt ein eigener Datensatz aus der IFA zuordenbar. Je nach Art des Datenbestandes werden folgende Erhebungsmerkmale vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) an Statistik Austria übermittelt:

- Asylanträge (monatlich)
 - Personen-Identifikator (IFA-Zahl)
 - Verfahren-Identifikator (ID-Nummer des Verfahrens)
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Status als unbegleitete Minderjährige
 - Asylantragsdatum
 - Status als humanitäre Aktion Syrien (Resettlement)
 - Antragsteller:innenart (Erstantrag / Mehrfachantrag)
- Offene Asylverfahren (monatlich)
 - Personen-Identifikator (IFA-Zahl)
 - Verfahren-Identifikator (ID-Nummer des Verfahrens)
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Asylantragsdatum
 - Verfahrensart
 - Verfahrensstatus
 - Beginn-Datum des Verfahrens
 - Ende-Datum des Verfahrens
- Zurückziehungen, explizite und implizite (monatlich)
 - Personen-Identifikator (IFA-Zahl)
 - Verfahren-Identifikator (ID-Nummer des Verfahrens)
 - Spruchpunkt-Identifikator (ID-Nummer des Spruchpunktes)
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Staatsangehörigkeit
 - Verfahrensart
 - Rechtliche Bestimmung
 - Wirkungsdatum des Spruchpunktes
 - für die Erstellung der europäischen Asylstatistik relevanter Status des Spruchpunktes
 - Entscheidungstyp-Gruppe (Sonstige Entscheidungen)
- Entscheidungen in 1. bzw. 2. Instanz (quartalsweise bzw. jährlich)
 - Personen-Identifikator (IFA-Zahl)
 - Verfahren-Identifikator (ID-Nummer des Verfahrens)

- Spruchpunkt-Identifikator (ID-Nummer des Spruchpunktes)
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Staatsangehörigkeit
- Verfahrensart
- Wirkungsdatum des Spruchpunktes
- für die Erstellung der europäischen Asylstatistik relevanter Status des Spruchpunktes (z.B. Rechtskraft 1. Instanz, Rechtskraft 2. Instanz, in Rechtsmittelfrist, usw.)
- Entscheidungstyp-Gruppe (Asylstatus, Subsidiärer Schutz, Humanitärer Aufenthaltstitel, Aberkennung Asylstatus, Aberkennung Subsidiärer Schutz, Ablehnung internationaler Schutz)
- Zahl der Antragsteller:innen in Grundversorgung zu Jahresende (jährlich seit Berichtsjahr 2021)
 - Gesamtzahl ohne weitere Aufgliederung

Darstellungsmerkmale (inkl. Definition):

Die Teilmassen der Asylanträge, offenen Asylverfahren und Asylentscheidungen (vgl. Gegenstand der Statistik) werden nach folgenden Merkmalen dargestellt:

- Alter
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit

Maßzahlen

Eine Berechnung von Maßzahlen ist in den Vorgaben der europäischen Asylstatistik nicht vorgesehen. Auf nationaler Ebene erfolgt die Berechnung und Veröffentlichung von Maßzahlen, wie etwa dem Anteil der positiv rechtskräftigen Entscheidungen an allen getroffenen Entscheidungen, durch die zuständigen Stellen im Bundesministerium für Inneres sowie im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl.

2.1.11 Verwendete Klassifikationen

Staatsangehörigkeitsschlüssel

Die Staatsangehörigkeiten werden als Klartext übermittelt und dann an Hand eines Wörterbuchs in den dreistelligen numerischen Staatencode der ISO entsprechend der genannten Klassifikation codiert.

2.1.12 Regionale Gliederung

Die Statistik ist nur für das gesamte Bundesgebiet verfügbar. Es gibt keine regionale Gliederung innerhalb Österreichs.

2.2 Erstellung der Statistik, Datenaufarbeitung, qualitätssichernde Maßnahmen

2.2.1 Datenerfassung

Die Datenerfassung erfolgt durch die mit der Administration der Asylverfahren befassten Verwaltungsstellen. Die Daten werden bereits in elektronischer Form an Statistik Austria übermittelt. Die vom Bundesministerium für Inneres monatlich, quartalsweise bzw. jährlich gelieferten Datenbestände werden von Statistik Austria automatisiert eingelesen.

Im Laufe eines Berichtsjahres werden folgende Datenbestände erzeugt:

- zwölf Datenbestände zu den vorläufigen monatlichen Asylanträgen (jedes Monat ein eigener Datenbestand)
- zwölf Datenbestände zu den offenen Asylverfahren zu Monatsende (jedes Monat ein eigener Datenbestand)
- zwölf Datenbestände zu den Zurückziehungen (explizite und implizite) zu Monatsende (jedes Monat ein eigener Datenbestand)
- zwölf Datenbestände zu den Gewährungen vorübergehenden Schutzes (jedes Monat seit Berichtsmonat April 2022)
- zwölf Datenbestände zu den Begünstigten des vorübergehenden Schutzes am Monatsende (jedes Monat seit Berichtsmonat April 2022)
- vier Datenbestände zu den quartalsweisen Entscheidungen 1. Instanz (jedes Quartal ein eigener Datenbestand)
- vier Datenbestände zu den Gewährungen vorübergehenden Schutzes (jedes Quartal ein eigener Datenbestand seit Berichtsquartal Q1/2022))
- ein Datenbestand zu den jährlichen endgültigen Entscheidungen (je Berichtsjahr ein eigener Datenbestand)
- ein Datenbestand zu den endgültigen jährlichen Asylanträgen (je Berichtsjahr ein eigener Datenbestand) als Revision der vorläufigen monatlichen Datenabzüge, sobald für ein Berichtsjahr ein endgültiger Datenbestand vorliegt.
- Ein Datenbestand zu Antragsteller:innen in Grundversorgung zu Jahresende (Asylanträgen (je Berichtsjahr ein eigener Datenbestand seit Berichtsjahr 2021)

2.2.2 Signierung (Codierung)

Nicht zutreffend. Erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres (BM.I) bzw. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA).

2.2.3 Plausibilitätsprüfung, Prüfung der verwendeten Datenquellen

Die vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) übermittelten Daten werden in zwei Schritten aufgearbeitet:

Mikroplausibilitätsprüfung:

Prüfung der formalen Gültigkeit der Merkmale und ihrer Ausprägungen sowie der inhaltlichen Konsistenz aller überprüfbaren Angaben eines Datensatzes und zwar:

1. Prüfung auf formale Korrektheit aller Datumswerte
2. Die Berechnung des Alters ergibt einen Wert zwischen 0 und 112.
3. Prüfung, ob der Status als „unbegleiteter minderjähriger Flüchtling“ (UMF) mit dem Alter unter 18 Jahren übereinstimmt.
4. Prüfung auf unbekannte Ausprägungen bei Geschlecht und Staatsangehörigkeit
5. Prüfung, ob alle anderen Variablen (je nach Datensatz sind das „Antragsteller:innenart“, „Verfahrensort“, „Verfahrensstatus“, „Entscheidungstyp-Gruppe“ bzw. „Status des Spruchpunktes“) eine zulässige Ausprägung umfassen. Die zulässigen Ausprägungen wurden in Absprache mit dem BM.I an Hand der Vorgaben von Eurostat definiert.

Eine gleichlautende Prüfung findet seitens des BM.I bei der Erstellung der dortigen Datenabzüge aus IFA statt. Zu Fehlermeldungen bei der Mikroplausibilitätsprüfung kommt es daher nur in wenigen Einzelfällen. In diesen Fällen erfolgt eine Klärung in Rücksprache mit dem Bundesministerium für Inneres.

Makroplausibilitätsprüfung:

Nach Erstellung der Datenauswertungen erfolgt eine Prüfung der Massen im Vergleich zu den Statistiken der vorangegangenen Berichtszeiträume sowie im Vergleich zu den nationalen Statistiken des Bundesministeriums für Inneres. Auch hier treten Abweichungen nur in wenigen Einzelfällen auf. Diese werden dem BM.I kommuniziert und nach Möglichkeit auch in den Datenbeständen des BM.I korrigiert.

Eine Überprüfung auf Vollzähligkeit erfolgt zudem bereits bei der Erstellung des Datenbestandes durch das BM.I.

2.2.4 Imputation (bei Antwortausfällen bzw. unvollständigen Datenbeständen)

Keine erforderlich. Unbekannte Informationen werden als solche codiert. Bei Alter und Geschlecht wurden bislang keine fehlenden Werte festgestellt. Bei der Staatsangehörigkeit tritt fallweise die zulässige Ausprägung „unbekannt“ auf. Der Anteil unbekannter Informationen betrug 2021 für das Merkmal Staatsangehörigkeit:

- bei den Asylanträgen 0,13 %,
- bei den Entscheidungen in 1. Instanz 0,43 %,
- bei den endgültigen Entscheidungen 0,15 %.

2.2.5 Hochrechnung (Gewichtung)

Nicht zutreffend.

2.2.6 Erstellung des Datenkörpers, (weitere) verwendete Rechenmodelle, statistische Schätzmethoden

Nach der Plausibilisierung sind keine weiteren Schritte zur Erstellung der authentischen Datenbestände notwendig.

2.2.7 Sonstige qualitätssichernde Maßnahmen

Von Statistik Austria werden die übermittelten Datenbestände auf doppelte Fälle überprüft und diese ggf. dem BM.I zur Kenntnis gebracht. Daneben sind auch die eintragenden Verwaltungsbehörden bemüht, die Datensätze laufend um multiple Identitäten zu bereinigen.

2.3 Publikation (Zugänglichkeit)

2.3.1 Vorläufige Ergebnisse

Vorläufige monatliche Zahlen zu den neu gestellten Asylanträgen, Erstanträgen, offenen Verfahren und Zurückziehungen (explizit und implizit) sind binnen zwei Monaten nach Ende des Referenzmonats an Eurostat zu übermitteln. Aufgrund einer freiwilligen Vereinbarung erfolgt die Übermittlung an Eurostat teilweise bereits nach einem Monat nach Ende des Referenzmonats. Nach Übermittlung der Ergebnisse an Eurostat erfolgt eine Veröffentlichung in Tabellenform auf der Webseite von Statistik Austria.

Ergebnisse zu den Asylentscheidungen in erster Instanz sind quartalsweise an Eurostat zu melden und zwar binnen zwei Monaten nach Quartalsende.

2.3.2 Endgültige Ergebnisse

Ergebnisse zu den endgültigen Entscheidungen sind gemäß den europäischen Vorgaben einmal jährlich zu übermitteln und zwar binnen drei Monaten nach Jahresende.

Durch nachträgliche Meldungen zeigen die Jahresergebnisse in geringem Ausmaß Abweichungen zu den Monatsergebnissen über die gestellten Asylanträge und Erstanträge bzw. zu den Quartalergebnissen über Entscheidungen in erster Instanz. Der Unterschied zwischen der Summe der Monatsergebnisse und den Jahresergebnissen belief sich 2016 auf 1 292 Asylanträge. Zur Wahrung der Konsistenz mit den vom BM.I veröffentlichten endgültigen jährlichen Ergebnissen erfolgt daher eine Revision der Monatsergebnisse und – sofern erforderlich – der Quartalergebnisse. Sie bildet den Stand der Datenbank zwei Monate nach Ende des Berichtsjahres ab und wird im März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres an Eurostat übermittelt. Die revidierten Monatsergebnisse sowie ausgewählte Jahresergebnisse zu Asylentscheidungen werden in Form von Tabellen auf der Webseite von Statistik Austria veröffentlicht.

2.3.3 Revisionen

Bislang keine bekannt.

2.3.4 Publikationsmedien

Internet

Die wichtigsten Informationen zur Zahl der Asylanträge werden monatlich für die Website von Statistik Austria tabellarisch aufbereitet.

Datenbanken von Eurostat

Die Datenbanken von Eurostat enthalten sämtliche für die europäische Asylstatistik zu liefernden Informationen. Sie werden entsprechend der gesetzlichen Lieferfristen monatlich (Asylanträge), quartalsweise (Entscheidungen) oder jährlich (rechtskräftige Entscheidungen) aktualisiert.

2.3.5 Behandlung vertraulicher Daten

Statistik Austria erhält die Daten vom BM.I in pseudonymisierter Form. Die Weitergabe an Eurostat sowie die Veröffentlichung von Ergebnissen auf der Webseite von Statistik Austria erfolgen nur in aggregierter und anonymisierter Form. Eine Weitergabe von Mikrodaten (auch an Eurostat) ist gesetzlich nicht vorgesehen.

3 Qualität

3.1 Relevanz

Die an die Europäische Kommission (Eurostat) übermittelten Daten Österreichs für die europäische Asylstatistik entsprechen methodisch und konzeptionell den von Eurostat vorgeschriebenen Standards. Statistik Austria erhält die für die Erstellung der europäischen Asylstatistik erforderlichen Fälle und Merkmale aus den authentischen Datenbeständen des BM.I, die ihrerseits aus IFA abgezogen wurden. Die Auswahl der an Statistik Austria übermittelten personenbezogenen Mikrodaten erfolgt entsprechend von Eurostat vorgegebenen [technischen Richtlinien](#) für die Tabellenerstellung.

Jährlich findet ein Fachbeirat für Bevölkerungsstatistik statt, in welchem die Ergebnisse der Statistik sowie weiterführende konzeptionelle Ansätze zur Diskussion gestellt werden.

3.2 Genauigkeit

3.2.1 Stichprobenbedingte Effekte, Repräsentativität

Nicht zutreffend.

3.2.2 Nicht-stichprobenbedingte Effekte

3.2.2.1 Qualität der verwendeten Datenquellen

Die Verwaltungsdaten aus IFA weisen eine hohe Qualität auf, da sie direkt von den Vollzugsbehörden der Asylverfahren befüllt werden. Wegen des Urkundencharakters ihrer Dokumente ist von einer hohen Genauigkeit und Zuverlässigkeit auszugehen.

Mit den Asylverfahrensständen wird die IFA-Zahl übermittelt, um mehrere sog. Spruchpunkte ein und derselben Person abzubilden. Diese ermöglicht allerdings keine eindeutige Zuordnung und Verknüpfung mit anderen Verwaltungsdateninformationen derselben Person. Hierfür wäre ein pseudonymisierter personenbezogener Identifikator wie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) notwendig. Ein Vergleich mit anderen Datenquellen ist daher nur durch statistical matching einzelner individueller Merkmale (z.B. Staatsangehörigkeit, Geburtsland, Herkunfts- bzw. Zielland) möglich, mit entsprechenden Unsicherheiten in der Qualität der Ergebnisse.

In IFA besteht die Möglichkeit eines freiwilligen Abgleichs mit dem Zentralen Melderegister, allerdings nicht umgekehrt. Laut Meldegesetz unterliegen auch Asylsuchende in Österreich der Meldepflicht, sofern sie sich mehr als drei Tage im Bundesgebiet aufhalten. Allerdings sind Asylsuchende im Meldewesen nur rudimentär als solche zu identifizieren, nämlich dann, wenn eine Wohnsitzanmeldung in Bundesbetreuung stattfindet, mithin die Person also nicht in ein Privatquartier zugewiesen wird.

3.2.2.2 Abdeckung (Fehlklassifikationen, Unter-/Übererfassung)

Die europäische Asylstatistik ist eine Primärstatistik auf Basis von Administrativdaten. Da sie als solche ein statistisches Abbild der Verwaltungsinformationen aus der IFA darstellt, gibt es keine Unter-/Übererfassung bezogen auf die in Österreich registrierten Asylverfahren. Allerdings bildet die Asylstatistik nur eine administrativ erfasste Realität ab, welche nicht notwendigerweise mit der individuellen Lebensrealität der betrachteten Personen übereinstimmen muss (etwa im Hinblick auf eine allfällige Anwesenheit nach Ablehnung des Asylantrags).

Darüber hinaus kann die Vollständigkeit der vom Bundesministerium für Inneres (BM.I) an Statistik Austria übermittelten Datenbestände nicht überprüft werden. Durch qualitätssichernde Maßnahmen (z.B. Prüfung auf „doppelte Fälle“) kann zwar eine Übererfassung weitgehend ausgeschlossen werden, jedoch kann der umgekehrte Fall einer Untererfassung nicht geprüft und somit nicht restlos ausgeschlossen werden.

3.2.2.3 Antwortausfall (Unit-Non Response, Item-Non Response)

Keiner bekannt.

3.2.2.4 Messfehler (Erfassungsfehler)

Mögliche Erfassungsfehler werden durch Mikro- und Makroplausibilitätsprüfungen minimiert bzw. korrigiert. Dazu wird auf die Ausführungen im Kapitel „Plausibilitätsprüfung“ (w.o.) verwiesen.

3.2.2.5 Aufarbeitungsfehler

Es sind bislang keine Aufarbeitungsfehler bekannt.

3.2.2.6 Modellbedingte Effekte

Keine bekannt.

3.3 Aktualität und Rechtzeitigkeit

Die Lieferfristen an Eurostat sind in der [Verordnung \(EG\) Nr. 862/2007](#) wie folgt spezifiziert:

- Vorläufige Zahlen zu den monatlichen Asylanträgen (Anträge insgesamt und Erstanträge), den Zurückziehungen sowie endgültige Zahlen zu den zu Monatsende offenen Asylverfahren liegen spätestens acht Wochen nach Monatsende vor.
- Endgültige Ergebnisse zu den quartalsweisen Entscheidungen in 1. Instanz liegen spätestens acht Wochen nach Quartalsende vor.

- Endgültige Ergebnisse zu den jährlichen, rechtskräftigen Entscheidungen liegen spätestens zwölf Wochen nach Jahresende (Ende März) vor. Gleichzeitig sind auch die endgültigen Daten zu den monatlichen Asylanträgen (Anträge insgesamt und Erstanträge) des vorangegangenen Kalenderjahres verfügbar.

3.4 Vergleichbarkeit

3.4.1 Zeitliche Vergleichbarkeit

Die Ergebnisse der Asylstatistik stammen seit 2014 aus IFA, zuvor aus dem Asylinformationssystem des BM.I. Zwischen beiden Datenbanken besteht Kompatibilität, somit sind auch die Ergebnisse vergleichbar.

Eine Datenübermittlung gemäß der methodischen Vorgaben der EU erfolgt seit dem Berichtsjahr 2008. In den Jahren zuvor war die Datenlieferung der europäischen Asylstatistik freiwillig und entsprach den nationalen Definitionen. Die Datenlieferung erfolgte bis einschließlich 2011 ausschließlich durch das BM.I.

Laufende Anpassungen der europäischen Asylstatistik ab dem Berichtsjahr 2008 haben teilweise Auswirkungen auf die methodischen Vorgaben der Aufarbeitung und Klassifikation. Sie sind in den Metadaten von Eurostat zu [Asylanträgen](#) und [Asylentscheidungen](#) dokumentiert.

3.4.2 Internationale und regionale Vergleichbarkeit

Regionale Vergleichbarkeit:

Nicht zutreffend, da keine regionale Differenzierung vorgesehen ist. Sämtliche Ergebnisse werden einzig für das gesamte Bundesgebiet Österreichs ausgewiesen.

Internationale Vergleichbarkeit:

Die internationale Vergleichbarkeit der europäischen Asylstatistik ist durch die Vorgaben von Art. 4 der [Verordnung \(EG\) Nr. 862/2007](#) gegeben.

3.4.3 Vergleichbarkeit nach anderen Kriterien

-

3.5 Kohärenz

Die Vergleichbarkeit mit der vom BM.I veröffentlichten nationalen Asylstatistik ist nur in Teilbereichen gegeben:

Die Ergebnisse der nationalen und europäischen Statistiken über Asylanträge stimmen völlig überein; dies wird durch die Nutzung derselben Datenabzüge sichergestellt. Allerdings bestehen unterschiedliche

Lieferfristen: So veröffentlicht das BM.I monatlich die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller:innen. Diese Informationen sind an Eurostat dagegen nur jährlich zu liefern. Zudem werden die an Eurostat übermittelten Ergebnisse nur auf jeweils fünf Fälle gerundet veröffentlicht, die nationale Statistik dagegen ungerundet.

Die nationalen und europäischen Statistiken über Asylentscheidungen sind dagegen nicht direkt vergleichbar. Auf nationaler Ebene werden nur rechtskräftige Entscheidungen veröffentlicht, unabhängig davon, in welcher Instanz diese getroffen wurden. Diese Informationen stehen als vorläufige Ergebnisse monatlich zur Verfügung und werden nach Vorliegen von Jahresergebnissen revidiert (vgl. 2.3.3).

Auf europäischer Ebene werden Asylentscheidungen dagegen nach der entscheidenden Instanz unterschieden, unabhängig davon, ob diese Rechtskraft haben oder nicht. Daher ist bei den quartalsweise an Eurostat übermittelten Statistiken über Asylentscheidungen keine Vergleichbarkeit mit den nationalen Zahlen über Asylentscheidungen gegeben. So zählt ein in erster Instanz negativer Asylbescheid, der in Berufung zu einem positiven Abschluss kommt, bei Eurostat zweimal in unterschiedlichen Kategorien, in der nationalen Statistik dagegen nur einmal nach Rechtskraft.

So ergeben sich im Vergleich für das Jahr 2021 für positiv rechtskräftige Asylentscheidungen die folgenden Eckzahlen:

Tabelle 1: Vergleich der positiven rechtskräftigen Asylentscheidungen aus der nationalen und der europäischen Asylstatistik 2021

Art der Entscheidung	nationale Asylstatistik (BM.I)	europäische Asylstatistik (Statistik Austria / Eurostat)	Differenz
positive Entscheidungen in erster Instanz		9 500	
endgültig positive Entscheidungen		2625	
Aberkennungen		-895	
Summe		11 230	
rechtskräftig positive Entscheidungen (alle Instanzen)	12 031		801

Q: BM.I, EUROSTAT, Asylstatistik

Bei den jährlichen Statistiken sind an Eurostat nur die rechtskräftigen Entscheidungen in letzter Instanz zu liefern. Ein Vergleich der an Eurostat übermittelten Eckzahlen mit den Jahresstatistiken des BM.I ist auch hier nicht möglich, da etwa an die erste Instanz zurückverwiesene Entscheidungen sowohl bei den erstinstanzlichen als auch bei den rechtskräftigen Entscheidungen enthalten sind.

Abgesehen von den methodisch bedingten Differenzen, bestehen Unterschiede in der Ergebnisdarstellung. Die nationale Statistik beinhaltet keine Untergliederung nach dem Alter, sondern nur nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht. Einzig die unter 18-jährigen unbegleiteten Geflüchteten werden als Gruppe gesondert ausgewiesen.

Jedenfalls erfolgt vor der Übermittlung der Ergebnisse der europäischen Asylstatistik an Eurostat in Kooperation mit dem BM.I eine Prüfung auf Konsistenz mit unveröffentlichten Datenbank-Auswertungen des BM.I.

Die europäische Asylstatistik weist klare Bezüge zum Meldewesen auf, in dem Asylwerber:innen in der Grundversorgung mit Hauptwohnsitz in Österreich angemeldet werden. Die in der europäischen Asylstatistik erfassten Asylanträge spiegeln sich daher als Wohnsitzanmeldungen im Zentralen Melderegister wider. Sie stellen somit eine Teilmenge der von Statistik Austria veröffentlichten Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen aus dem Ausland nach Österreich dar. Eine Quantifizierung ist allerdings mangels einer systematischen Identifikationsmöglichkeit von Asylsuchenden im Meldewesen derzeit nicht möglich. Diese wäre erst durch die Ausstattung der übermittelten Datenbestände der Asylstatistik mit einem pseudonymisierten Personenidentifikator (bPK) gegeben und würde auch die Einbindung in das bevölkerungsstatistische System (POPREG) von Statistik Austria ermöglichen.

Im Vergleich zur Wanderungsstatistik bestehen erhebungsbedingte Abweichungen zwischen den beiden Datenquellen. Die Asylstatistik bildet alle Personen ab, die in Österreich einen Asylantrag gestellt haben und für die somit ein Asylverfahren einzuleiten ist. Die Wanderungsstatistik berücksichtigt hingegen nur jene Asylsuchende, welche in Österreich für mehr als drei Monate einen aufrechten Hauptwohnsitz aufweisen. Ein Abgleich der beiden Datenquellen ist mangels bPK in der Asylstatistik nicht möglich. Es ist allerdings von Ungenauigkeiten bei der Erfassung von Asylsuchenden im Meldewesen auszugehen.

Für einen genaueren Vergleich der beiden Datenquellen siehe [Marik-Lebeck/Wisbauer 2017](#).

4 Ausblick

Die europäische Asylstatistik stellt in der gegenwärtigen Form eine auf Verwaltungsdaten beruhende, jedoch mangels Verknüpfbarkeit mit anderen Datenquellen, isoliert zu betrachtende Statistik dar. Insbesondere schränken unterschiedliche Definitionen von Asylentscheidungen auf nationaler und europäischer Ebene die Vergleichbarkeit ein.

Eine nennenswerte Verbesserung ergäbe sich durch die Ausstattung der Datenbestände in der Integrierten Fremdenadministration mit einem Pseudonym (bPK-AS) zur Verknüpfung mit anderen Datenbeständen, insbesondere aus dem Meldewesen. In Verbindung mit einer vollzähligen Übermittlung der in IFA enthaltenen Personen-Datenbestände, ohne inhaltliche Einschränkung auf die Vorgaben der europäischen Asylstatistik, könnte eine deutliche Verbesserung der Vollzähligkeitskontrolle erreicht werden.

5 Glossar

Aberkennung von internationalem Schutz - Der Status des Asylberechtigten kann aberkannt werden, wenn die betroffene Person nicht (mehr) schutzwürdig ist, einen Ausschlussgrund gesetzt hat (siehe Ausschluss), sich wieder dem Schutz des Herkunftsstaats unterstellt, oder den Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat verlegt. Ergibt sich aus der Analyse der Staatendokumentation, dass es im Herkunftsstaat der:des Asylberechtigten zu einer wesentlichen, dauerhaften Veränderung der spezifischen, insbesondere politischen, Verhältnisse, die für die Furcht vor Verfolgung maßgeblich sind, gekommen ist, wird ein Verfahren zur Aberkennung eingeleitet. Die europäische Asylstatistik unterscheidet nicht zwischen Aberkennung und Ausschluss von internationalem Schutz, sondern betrachtet beide Formen als gemeinsame Kategorie.

Ausschluss von internationalem Schutz - Bestimmte Personengruppen sind nicht schutzwürdig, da sie entweder den Schutz einer anderen Organisation genießen (wie z.B. Palästinenser:innen jenen der UN-RWA), oder durch ihr Verhalten eine Gefahr für die Sicherheit Österreichs darstellen, etwa durch die Begehung einer schweren strafbaren Handlung. Personen, die Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschheit oder schwere nichtpolitische Verbrechen begangen haben, erhalten jedenfalls keinen internationalen Schutz.

Asylantrag – Antrag auf internationalen Schutz gemäß der Genfer Konvention über Flüchtlinge; gilt auch als Antrag auf Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und bei Nichtzuerkennung des Status des Asylberechtigten als Antrag auf Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten.

Asylstatus – gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich Einreise und Aufenthalt, welche Österreich ausländischen Staatsangehörigen im Asylgesetz gewährt; der Asylstatus zieht daher eine Reihe von rechtlichen Wirkungen nach sich. Während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens hat eine Person den Status eines Asylsuchenden; nach rechtskräftiger Asylentscheidung kann eine Person asylberechtigt sein (sprich als Flüchtling anerkannt) oder auch nicht; in letzterem Falle besteht die Möglichkeit den Status als Person mit subsidiärem Schutz oder humanitärem Aufenthaltsrecht zu erlangen.

Asylentscheidung – Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz.

Dashboardgruppe – Zusammenfassung aller Spruchpunkte, welche je nach in Geltung befindlicher Rechtslage, eine Angelegenheit im gleichlautenden Spruchpunkt erledigt (z.B. Zusammenfassung aller Spruchpunkte, die zur Asylgewährung führen).

Humanitärer Aufenthalt - Sonderstatus, der besonders schutzbedürftigen oder besonders gut integrierten Personen für einen befristeten Zeitraum einen legalen Aufenthalt in Österreich einräumt, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Dieser kann im Ermessen verliehen werden, wenn z.B. nach sehr langer Dauer des Asylverfahrens eine negative Entscheidung getroffen wurde.

(Antrag auf) internationalen Schutz - das - auf welche Weise auch immer artikuliert - Ersuchen einer:ines Fremden in Österreich, sich dem Schutz Österreichs unterstellen zu dürfen.

Integrierte Fremdenadministration – Verwaltungsdatenbank des Bundesministeriums für Inneres zur Abbildung von Verfahrensschritten und Spruchpunkten von Österreich betreffenden Asylverfahren.

Mehrfachantrag - damit sind Folgeanträge gemeint, welche von ein und derselben Person, allenfalls auch mit verschiedenen Identitäten (sobald dies festgestellt werden konnte), gestellt werden.

Offenes Verfahren – Verfahren über die Prüfung der Zuerkennung des Asylstatus gemäß Genfer Konvention, welches zum Beobachtungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

Spruchpunkt – Der Spruch des Bescheides ist nach den jeweils angewendeten Verwaltungsvorschriften in Spruchpunkte zu gliedern. Der Spruchpunkt eines Bescheides erledigt dabei eine Angelegenheit der (in diesem Fall asylwerbenden) Partei, der in Rechtskraft erwachsen kann und der Partei beispielsweise Rechte gewähren oder absprechen sowie Pflichten auferlegen bzw. sie von Pflichten entbinden kann.

Subsidiärer Schutz – subsidiären Schutz erhalten Personen, deren Asylantrag zwar mangels Verfolgung abgewiesen wurde, aber deren Leben oder Gesundheit im Herkunftsstaat bedroht wird. Sie erhalten einen befristeten Schutz vor Abschiebung. Der Status des subsidiär Schutzberechtigten kann (unter Umständen auch mehrmals) verlängert werden, wenn bei Ablauf der Befristung die Voraussetzungen dafür weiterhin vorliegen.

Zurückziehung – Das Zurückziehen eines Antrags auf internationalen Schutz ist nur zulässig, wenn die Person rechtmäßig in Österreich niedergelassen ist bzw. gilt als Rücknahme einer Beschwerde gegen eine Asylentscheidung (welche zumeist in Form eines Folgeantrags erfolgt).

Eurostat definiert auch Einstellungen von Verfahren als Zurückziehung, wogegen das österreichische AsylG hier einen Unterschied macht.

Einstellung des Verfahrens - Asylverfahren sind einzustellen, wenn sich die:der Asylsuchende dem Verfahren entzogen hat, etwa durch unbekanntes Aufenthaltsort, freiwillige Ausreise oder Nicht-Wahrnehmung von Behördenterminen im Rahmen des Verfahrens. In den ersten beiden Fällen ist das Verfahren

wiederum aufzunehmen, sobald der Aufenthaltsort wiederum bekannt ist bzw. sich nicht-rechtmäßig weiterhin im Bundesgebiet aufhält oder einen Folgeantrag stellt.

6 Abkürzungsverzeichnis

IFA	Integrierte Fremdenadministration
bPK-AS	bereichsspezifisches Personenkennzeichen Amtliche Statistik
BM.I	Bundesministerium für Inneres
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
POPREG	bevölkerungstatistische Datenbank von Statistik Austria

7 Hinweis auf ergänzende Dokumentationen/Publicationen

Eurostat: [Metadaten zu Asylanträgen](#)

Eurostat: [Metadaten zu Asylentscheidungen](#)

8 Anlagen

Folgende Sub-Dokumente sind in dieser Standard-Dokumentation verlinkt:

[Technical Guidelines von Eurostat zur Erstellung der Tabellen für die europäische Asylstatistik](#)

[Dashboardgruppen](#)

[Marik-Lebeck, Stephan /Wisbauer, Alexander \(2017\): Flüchtlingsmigration im Spiegel der Bevölkerungsstatistik](#). In: Statistische Nachrichten 2017(4): 268-275.